

## Beilage zu Nr. 125. des Anhaltischen Staats-Anzeigers.

Von der unterzeichneten Herzoglich Anhaltischen Regierung wird hierdurch der Versicherungs-Gesellschaft Moguntia in Mainz die Befugniß ertheilt, auf Grund der vorgelegten Statuten und Versicherungs-Bedingungen ihren Geschäftsbetrieb auf das Herzogthum Anhalt zu erstrecken, beziehungsweise Feuerversicherungs-Verträge mit hiesigen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Versicherungs-Gesellschaft Moguntia ist dagegen gehalten:

- 1) sich allen im Herzogthume bestehenden oder noch zu erlassenden Landesgesetzen und Anordnungen der Landesbehörde zu unterwerfen, namentlich die einschlagenden Vorschriften der Verordnung über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften vom 8. Januar 1858 (Nr. 45. der Gesetz-Sammlung) pünktlich zu erfüllen,
- 2) nach dem Verhältniß von Thlr. 100. für jede Million Thaler Versicherung eine jährliche Abgabe zur Verbesserung des Feuerlöschwesens zu entrichten,
- 3) von jeder Veränderung in den Statuten und Versicherungs-Bedingungen Behufs der diesseitigen Genehmigung bei uns Anzeige zu machen,
- 4) durch den inländischen General- oder Haupt-Agenten alljährlich einen Verwaltungs-Bericht der Gesellschaft, so wie eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Anhalt gemachten Geschäfte bei der Regierung einzureichen, und
- 5) die Bilanz der Gesellschaft alljährlich auf ihre Kosten im Anhaltischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Bei pünktlicher Erfüllung dieser Bedingungen wird der Versicherungs-Gesellschaft Moguntia in Mainz der obrigkeitliche Schutz in ihren durch diese Concession erworbenen Rechten und Befugnissen zugesichert, jedoch die jederzeitige Zurücknahme dieser Concession ohne alle Entschädigung ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Dessau, den 20. Juni 1865.



**Herzoglich Anhaltische Regierung,**

Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.



**Statut**  
der  
**Actien-Gesellschaft für Versicherungen MOGUNTIA**  
(vormals Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft)  
**zu Mainz.**

In Gemäßheit der von den außerordentlichen General-Versammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefassten Beschlüsse wird die seit 1818 in Mainz bestehende **Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft**, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung, unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

**Firma, Sitz, Dauer und Zweck.**

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma

**MOGUNTIA**

(vormals Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft),

ist eine Actiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45. die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Versicherung:

- 1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports (s. §. 47.),
- 2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.



Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen General-Versammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein dergleicher Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

#### Grundkapital, Actien, Actionaire.

##### §. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thaler preussisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Actien von je 875 Gulden (500 Thaler preussisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Actien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der General-Versammlung und der Genehmigung Seitens der Staatsregierung.

##### §. 5.

Die Actionaire übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Actien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Actie:

fl. 175. oder 20 % baar eingeschossen,

= 175. = 20 % in einem Solawechsel 8 Tage nach Sicht und

= 525. = 60 % = = = 1 Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Actionaire haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Directors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domizil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Actionairen, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Verfaß zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10 % unter dem jeweiligen Börsencourse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Coursrückganges der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

##### §. 6.

Die Actionaire werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Actienbuch eingetragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungscertificat, so wie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Actien-Certificats ist dem gegenwärtigen Statut beigegeben.

##### §. 7.

Jedem Actien-Certificate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigegeben.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstände anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien-Certificate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Actien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

##### §. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Actien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Actionairen Gründe anzugeben.



• §. 9.

Die Solawechsel der Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Directors oder seines Stellvertreters ruht.

§. 10.

Kein Actionair darf mehr als 50 Actien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Actien durch den Aufsichtsrath gestattet werden. Die Actie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Actionair, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die dèssfallige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Actionair in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Actionair nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5  $\frac{1}{2}$  per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue creirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös; so ist derselbe von dem betreffenden Actionair, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Actionair, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.) die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnismäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Actionairs steht seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Actionair vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Actie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der leztangestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue creirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer dèssfalligen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionairs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Actionair in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobilienpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die dèssfallige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Actie ebenso verfahren, wie im §. 12. angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretendem Cours-Rückgang (§. 5.) der entsprechende Zuschuß auf dèssfallige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

§. 14.

Sind Actien-Certificate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Actionairs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Actien-Certificate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.



Eingelieferte beschädigte Certificate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.  
Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Actionair zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Actionaire erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, so wie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Geht eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesamtheit der Actionaire durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die General-Versammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstaltes bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrathe in außerordentlicher Weise vacant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der General-Versammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Actien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse steht.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten Beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsraths beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen General-Versammlung zur andern), denen als Vorstand die spezielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesamtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vacatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

- 1) die Begebung und Uebertragung von Actien;
- 2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, so wie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Documente und Gegenstände;
- 3) An- und Verkäufe von Immobilien;
- 4) den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
- 5) die Anstellung und Entlassung des Directors, der Subdirectoren, Oberinspectoren, General-Agenten und Cassabeamten, so wie die Festsetzung ihrer Dienstinstruction;



- 6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der General-Versammlung vorgelegt wird, und deren Begutachtung;
  - 7) die Berufung der General-Versammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
  - 8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Actionaire;
  - 9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung.
- Derselbe hat ferner
- 10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Director vor sein Forum gebracht werden und nicht etwa der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicher Weise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsraths, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungs-Verträgen (Policen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath bezieht, außer dem Erfasse der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Procent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von vier Procent der Baareinlage der Actionaire, ergibt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Actionaire bestimmten Blättern. (§. 15.)

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe steht dem Director anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechselgiros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Director oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechselgiros übertragen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesamtheit.



Actiendocumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Director unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, so wie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesamtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Police-Bedingungen, Instructionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

**Von dem Director.**

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Director übertragen.

Die Ernennung des Directors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Director wieder zu entlassen.

Die Befoldung des Directors kann zum Theile in einer Tantieme vom Reingewinne bestehen.

Der Director muß mindestens 10 Actien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Director wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Actionaire bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Director hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen; er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, so wie die Correspondenz und Wechseldispositionen mit zu zeichnen.

§. 29.

Der Director entwirft die Instructionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Director wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit beratender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Directors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Vorsehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Directors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Directors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruction beigelegt werden.

**Von der General-Versammlung.**

§. 31.

Die Gesamtheit der Actionaire wird durch die General-Versammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefasste Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire bindend sind.



§. 32.

Die General=Versammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche General=Versammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche General=Versammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche General=Versammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Actionaire, deren Actien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Actionaire werden zur General=Versammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15. genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden General=Versammlung muß in der desfalligen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der General=Versammlung sind die in dem Actienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Actien berechtigt.

Ehesfrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesender Actionaire nur durch andere stimmberechtigte Actionaire stattfinden.

§. 35.

In der General=Versammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Actien 1 Stimme, 6 bis 15 Actien gewähren 2, 16 bis 30 Actien 3, 31 und mehr Actien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Actien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General=Versammlung, welche auf dessen Vorschlag die Scrutatoren und Protokollführer durch Acclamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

§. 37.

Bei den ordentlichen General=Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Vorstandes und Directors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere;
- 2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung;
- 3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende;
- 4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;
- 5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths;
- 6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Actionaire, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der General=Versammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.



Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Actionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Vierteltheile der in der General-Versammlung vertretenen Actien repräsentirenden Majorität beschloffen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

**Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.**

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz und die Revision der Bücher nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslocale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4 % als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Actionaire auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertel des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besondern Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10 % des begebenen Actienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der General-Versammlung abhängig. Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantiemen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der General-Versammlung gestellt.

§. 44.

Die von der General-Versammlung beschlossenen Dividenden, resp. Superdividenden, sind, gegen Einlieferung der bezüglichlichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15. bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden, resp. Dividendenscheine, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

**Von der Auflösung und Liquidation.**

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2. festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

- a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende General-Versammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;
- b. wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Vierteltheilen der begebenen Actien in einer General-Versammlung die Auflösung verlangen.



§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Actionair verpflichtet, die nöthigen und verhältnismäßigen Gelbzuschüsse innerhalb der durch §. 5. bezeichneten Grenzen zu leisten.

**Transitorische Bestimmungen.**

§. 47.

Die Gesellschaft Moguntia gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut §. 4. zunächst zu emittirenden 2000 Actien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Actien der Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft treten und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Actien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuergefähr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten General-Versammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Bayern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschiffahrts-Assicuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Concessionirung dieser letztern in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche, erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der General-Versammlung vom 11. October 1862 ernannten Special-Commissaire in ihrer Gesamtheit, oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschafts-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs werden die vorstehenden Statuten der Moguntia genehmigt.

Darmstadt, den 14. August 1864.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

(L. S.)

v. Dalwigk.

Lotheissen.



Beilage I.

Formular des Eintragungs-Certificats.

Nr. ....

Fol. ....

Eintragungs-Certificat

der

**Moguntia,**

vormals Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mainz.

Genehmigt durch Allerhöchsten Erlass vom 14. August 1864.

**Actie** No. ....

über den Betrag von **Acht Hundert Fünf und Siebenzig Gulden** süddeutscher Währung,  
für welchen

Herr .....

als Actionair in dem Actienbuch der Gesellschaft eingetragen und in diesem Verhältnisse  
an deren Vermögen und Verpflichtungen statutgemäss theilhaftig .....

Auf diese Actie sind nach Vorschrift des §. 5. des Statuts **Hundert Fünf und Sieben-**  
**zig Gulden** baar bezahlt und weitere **Sieben Hundert Gulden** gesichert worden.

Mainz, am ..... 18...

Der Vorstand:

Der Director:

Mit 9 Dividendenscheinen No. 1. bis 9., auf Inhaber lautend, versehen.

Beilage II.

Formular der Dividendenscheine.

No. ....

**Moguntia,**

vormals Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mainz.

**Dividendenschein für das Geschäftsjahr 18.....**

zur **Actie** No. ....

Der Inhaber des gegenwärtigen Scheines empfängt an der Kasse der Gesellschaft oder  
an einer der übrigen, öffentlich bekannt gemachten Zahlstellen die statutgemäss festgestellte  
Dividende, resp. Superdividende, für das Geschäftsjahr 18....

Mainz, den ..... 18....

Der Director:

(Facsimile.)

Dividendenscheine verjähren nach 5 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar sind.





